

oder Einbringung an bei der Hundesteuer-Einnahme zur Besteuerung anzumelden, verfällt in die in § 7 des Gesetzes vom 19. August 1868 geordnete Strafe des dreifachen Betrages der Steuer.

4. Wer eine Steuermarke ohne den Hund, für welchen dieselbe gelöst ist, an Dritte überläßt, sowie derjenige, welcher von anderen eine Steuermarke ohne den betreffenden Hund behufs deren Verwendung erwirbt, verfällt ebenfalls der Strafe der Steuerhinterziehung.

Sollte ein versteuerter Hund im Laufe des Steuerjahres verenden oder getödtet werden, so wird gegen Rückgabe der gelösten Steuermarke an die Hundesteuer-Einnahme die Steuer antheilig erstattet.

Die Berechnung des zu erstattenden Steuerbetrags erfolgt ebenfalls nach Monaten (vergl. § 1.)

5. Wer die für einen steuerfreien oder unter Erlass eines Theiles der Steuer versteuerten Hund empfangene Control- bezw. Steuermarke ohne ausdrückliche Genehmigung des Stadtsteueramtes einem anderen Hunde anlegt, hat ebenfalls die Strafe der Hinterziehung und nach Befinden Anzeige wegen Betruges zu gewärtigen.

6. In gleiche Strafe sind ferner diejenigen zu nehmen, welche die Steuerzeichen anderer Orte zur Umgehung der hiesigen Steuer mißbrauchen.

Die oben in § 1 Absatz 2 und b gedachte gesetzliche Befreiung greift nur dann Platz, wenn der fragliche Hund von einer an dem betreffenden Orte wohnhaften Person besessen und versteuert war, ehe er hierher gebracht wurde, diese Besteuerung auch nicht in der Absicht geschah, den in Absatz 1 gedachten Zweck zu erreichen.

Personen, welche auswärts Grundstücke besitzen, aber in Leipzig wesentlich wohnhaft sind, haben ihre Hunde hier zu versteuern, dafern sie dieselben regelmäßig oder überwiegend hier bei sich haben.

7. Hunde, welche als Zug- oder Wachhunde versteuert sind, dürfen nicht frei laufen gelassen werden. Werden sie außerhalb des Gehöftes uneingeschirrt bez. umherlaufend angetroffen, so haben deren Besitzer vorbehältlich der sonst etwa verwirkten Strafe den Erfüllungsbetrag des Normalsteuerjahres von 20 M. nachzuzahlen.

8. Wer im Laufe eines Steuerjahres einen nach § 1 a und b nicht zu steuernden Hund anschafft, bei sich aufnimmt oder beim Anzuge mit hierher bringt, hat dies binnen 14 Tagen, vom Tage der Anschaffung, der Aufnahme oder des Anzugs an, bei einer Ordnungsstrafe von 5 M. bei unserer Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen und die dafür bestimmte Controlmarke zu lösen. Hierbei ist das Alter junger Hunde durch thierärztliche Zeugnisse, die anderwärts erfolgte Besteuerung aber durch Steuerzeichen und Steuerquittung nachzuweisen.

9. Wer sich nur zeitweilig hier aufhält und Hunde bei sich führt, hat, dafern der Aufenthalt die Dauer von 14 Tagen erreicht, binnen dieser Frist bei 5 M. Strafe für jeden Hund eine Controlmarke zu lösen.

Wird hierbei die erfolgte Besteuerung an einem anderen Orte des Königreichs Sachsen nachgewiesen, so hat es hierbei zu bewenden.

Entgegengesetzten Falles ist ein die Steuer deckender Betrag zu hinterlegen, von welchem bei

der Abreise ein der Zeit des Aufenthaltes entsprechender Steuerbetrag unter Anrechnung des Preises der Controlmarke innebehalten, der Restbetrag aber zurückerstattet wird.

Bei Berechnung der Steuer nach Wochen, bez. Monaten, wird die Woche mit 40 Pf., der Monat aber mit 1 M. 60 Pf. berechnet, für die angefangene Woche bez. der angefangene Monat voll angenommen.

Gasthalter und Untervermieter haben bei 5 M. Strafe die bei ihnen wohnenden Fremden, sobald dieselben Hunde halten oder anschaffen, von vorstehenden Bestimmungen in Kenntniß zu setzen.

10. Besitzer von solchen Hündinnen, welche geworfen haben, sind verpflichtet, die Zahl und das Geschlecht der geworfenen Hunde bei 5 M. Strafe binnen 14 Tagen bei der Hundesteuer-Einnahme anzuzeigen, auch, soweit die jungen Hunde hier bleiben sollen, für jeden derselben eine Controlmarke zu lösen.

11. Die Steuer- und Controlmarken müssen am Halsbande sichtbar befestigt sein. Hunde, welche außerhalb der Häuser, Gehöfte und sonstiger geschlossener Räume ohne gültige Steuer- oder Controlmarken am Halsbande getroffen werden, sind vom Cavaller wegzufragen und die Besitzer sind um 3 M. zu bestrafen.

Binnen drei Tagen können die eingefangenen Hunde gegen Nachweis der Bezahlung der Strafe und event. Lösung der Steuer- bez. der Controlmarke, sowie von 50 Pf. Fanggebühr und 1 M. Futtergeld für jeden Tag ausgelöst werden, nach Ablauf dieser Frist aber sind dieselben zu tödten.

Diese Vorschriften leiden auch auf solche Hunde Anwendung, bezüglich welcher die Anmeldefrist noch nicht abgelaufen ist.

12. Im Falle unverschuldeten Verlustes einer Steuer- oder Controlmarke wird gegen Erlegung von 1 M. 50. Pf. eine andere Steuermarke oder gegen 25 Pf. eine andere Controlmarke ausgehändigt. Dieselben sind jedoch gegen Wiedererstattung des dafür bezahlten Betrages zurückzugeben, wenn die verlorenen sich wieder finden.

13. Die Pflicht zur Lösung einer Steuer- oder Controlmarke ist begründet, sobald überhaupt ein Hund gehalten wird. Ob derselbe Eigenthum der Person ist, welche ihn bei sich hat oder nicht, ist belanglos und etwaige besondere Umstände, welche den Besitz des Hundes herbeigeführt haben, können nicht von dieser Pflicht befreien.

Daher sind Hunde, welche zugelaufen sind, welche jemand auf Probe oder in Pflege hat, welche man nicht dauernd zu behalten beabsichtigt, sowie diejenigen, mit denen Handel getrieben wird, u. s. w., keineswegs steuer- bez. controlfrei. (cf. § 3.)

Ebensowenig befreit die Abschaffung oder der Verlust eines eingezeichneten oder im Laufe des Steuerjahres angeschafften Hundes, für welchen die Steuer oder der Betrag der Controlmarke noch rückständig ist, von der Pflicht zu deren Entrichtung.

Leipzig, den 30. September 1892.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi, Oberbürgermeister.

Die Stadtverordneten

Dr. Schill.

Frenzel, Secr.